ibak ingenieurbüro
dornekamp 6
48308 senden

E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T

zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt

Stadt Drensteinfurt

Der Planverfasser: **Stadt Drensteinfurt:**

ibak ingenieurbüro
dornekamp 6
48308 senden

E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T gemäß § 5(5) BauGB

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am 25.06.2001 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Schulzentrums so zu ändern, dass westlich der Christ- König- Schule/ Dreingauhalle eine Teilfläche mit den Darstellungen „Grünfläche/ Parkanlage“ und „Fläche für den Natur- und Landschaftsschutz“ als Erweiterung in die im Flächennutzungsplan schon dargestellten „Gemeinbedarfsfläche Schule/ Mehrzweckhalle“ einbezogen wird. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt hat in seiner Sitzung am 24.09.2001 die Erarbeitung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.

1. Grund zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Zahl der Einwohner der Stadt Drensteinfurt mit ihren Stadtteilen Drensteinfurt, Rinkerode und Walstedde mit einer Einwohnerzahl von insgesamt 14.700 Einwohnern (Stand: Oktober 2001) ist in den Jahren 1976[1] bis 2001 um ca. 39 % gestiegen. Dementsprechend beträgt die Zahl der schulpflichtigen Kinder in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 heute ca. 220 Kinder pro Jahrgang, von denen etwa 24 % die Hauptschule, etwa 30 % eine Realschule, etwa 43 % ein Gymnasium und etwa 3 % eine Gesamtschule besuchen [2].

Da die Stadt außer einer Hauptschule in Drensteinfurt über keine weiterführenden Schulen verfügt, müssen die Real- Schülerinnen und -Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 heute die Realschulen in Ahlen, Ascheberg, Münster-Hiltrup und Sendenhorst besuchen. Dies stellt sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für ihre Eltern eine erhebliche zeitliche und finanzielle Belastung dar, da sie für ihren Weg zur Schule auf öffentliche Verkehrsmittel und in vielen Fällen auf den privaten PKW angewiesen sind. Eine schriftliche Befragung der Eltern von Kindern in den drei Drensteinfurter Grundschulen ergab folgerichtig ein sehr eindeutiges Votum der Elternschaft für eine Realschule in Drensteinfurt [3]. Die laut Schulentwicklungsplan prognostizierten Schülerzahlen der kommenden Jahre zeigen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung bis zum Schuljahr 2006/2007 für den Bildungsgang der Realschule rechnerisch je drei parallele Klassen geführt werden könnten. Ab dem Schuljahr 2004/2005 reduziert sich die Schülerzahl jedoch allmählich und stabilisiert sich auf einem Niveau, das den dauerhaften Bestand einer zweizügigen Realschule in Drensteinfurt erwarten lässt.

Die vorgenannten Gesichtspunkte haben im Jahre 2000 zum Beschluss des Rates [4] geführt, in Nachbarschaft zur der vorhandenen Christ- König- Hauptschule eine Realschule zu errichten, die ab dem Schuljahr 2002/2003 mit der Jahrgangsstufe 5 begonnen und in den Folgejahren zweizügig ausgebaut werden soll. Auf diese Weise wird in zentraler Lage ein

„Schulzentrum Drensteinfurt“ geschaffen, das auch für die Schülerinnen und Schüler der Stadtteile Rinkerode und Walstedde gut erreichbar ist.

---

[1] GEP Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland: 10.591 Einwohner am 31.12.76
[2] Schulentwicklungsplan 2000 – 2005 der Stadt Drensteinfurt
[3] Befragung vom 26.11.- 03.12.99: Rücklaufquote der Fragebögen 83,8 %. Die Bevorzugung einer Realschule in Drensteinfurt gegenüber auswärtiger Schulen lag je nach Fragestellung zwischen 80 % und 95 %
[4] Ratsbeschluss vom 06.04.2000

ibak ingenieurbüro
dornekamp 6
48308 senden

Durch die räumliche Zusammenfassung beider Schulen kann besonders sparsam mit den wertvollen Grundstücksflächen umgegangen werden. Für den Betriebe der Schulen werden Synergieeffekte ermöglicht. Die Stadt kann außerdem flexibel auf ein in kommenden Jahren mögliches geändertes Schulwahlverhalten von Schülerinnen und Schülern reagieren.

2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1(4) BauGB)

Laut Gebietsentwicklungsplan liegt die Fläche der 26. Änderung des Flächennutzungsplans am Rand zwischen Wohnsiedlungsbereich und den Flächen der Werseniederung, die als Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft dargestellt sind. Die Pläne der Stadt Drensteinfurt zur Errichtung eines Schulzentrums an dieser Stelle sind mit den zuständigen Stellen der Bezirksregierung Münster abgestimmt [5].

3. Inhalt der 26. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Flächen des Schulzentrums Drensteinfurt werden als „Flächen für Gemeinbedarf - Schule und Mehrzweckhalle“ dargestellt (§ 5(2)2 BauGB). Auf diesen Flächen soll zusätzlich zu der vorhandenen Hauptschule und der Dreingauhalle der Bau einer maximal dreizügigen Realschule mit den zugeordneten Pausenhöfen, einer Turnhalle und Außensportanlagen (100 m – Bahn und evtl. später Sportübungseinrichtungen im nordwestlichen Teil) ermöglicht werden. Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans geht aus deren zeichnerischen Darstellungen hervor.

Die Verkehrserschließung erfolgt im Bereich der vorhandenen und geplanten Zugänge und Zufahrten von der Sendenhorster Straße aus und über einen vorhandenen Fuß- und Radweg im Süden des Schulzentrums. Die Pläne der Stadt sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW im August 2001 abgestimmt worden.

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Wasser sowie die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den Anschluss an vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen in der Sendenhorster Straße.

Durch den Bau der Realschule und der zugeordneten Pausenhöfe, Parkplätze etc. werden zusätzliche Flächen überbaut oder versiegelt, für die gemäß § 1a(3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Verfahrens zur Bebauungsplanänderung mittels eines landschaftsökologischen Fachbeitrag dargestellt. Als Ausgleichsfläche wird auf städtischen Flächen in der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 52, Flurstücke 56, 75(tlw.) und 77 (tlw.) südlich des Baugebiets ‚Beckkamp’ eine Streuobstwiese in einer Größe von ca. 3.650 m² angelegt.

[5] Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 24.01.01, AZ 62.10-19